

Regionales integratives Konzept

für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von
Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten und
Kindertagespflege in der Stadt Burgdorf



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Begriffserklärung
3. Gesetzliche Grundlagen
 - Die UN-Behindertenrechtskonvention
 - Bundesgesetze
 - Gesetzliche Grundlage in den Kindertagesstätten
 - Jugendhilfeplanung
 - SGB VIII §35 a
 - Kita-Bedarfsplanung
4. Grundaussagen und Ziele der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung
5. Heilpädagogische Angebote in der Stadt Burgdorf und deren Rahmenbedingungen
 - Integrationsgruppen in Krippe und Kindergarten
 - Einzelintegration in der Krippe
 - Einzelintegration im Kindergarten
 - Heilpädagogische Gruppen
 - Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in der Regelgruppe
 - Kindertagespflege
 - Integrativer Hort
6. Der Weg zu einer Leistung der Eingliederungshilfe
7. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
8. Qualitätsstandards
9. Der Weg zur Inklusion – Ausblick und Perspektiven
10. Geltungsbereich
11. Impressum
12. Anhänge

1. Einleitung

„Jedes Kind hat von Geburt an ein Recht auf liebevolle Zuwendung und ganzheitliche Förderung. Alle Kinder lernen voneinander und miteinander unabhängig von einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“.

(angelehnt an UN-Kinderrechtskonvention)

In der Kindertagesbetreuung der Stadt Burgdorf bekennen wir uns trägerübergreifend zu einer Pädagogik der Vielfalt, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und eine umfassende Teilhabe im Alltag unserer Einrichtungen zum Ziel hat.

Mit diesem gemeinsam erarbeiteten Konzept nehmen wir das Ziel einer inklusiven Pädagogik auf, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist. Kindern wird darin explizit das ganze Spektrum der Menschenrechte zuerkannt und Kinder mit einem Förderbedarf (besonderer/erhöhter Förderbedarf oder auch sonderpädagogischer Förderbedarf) haben ein Recht darauf, gemeinsam mit allen Kindern gebildet, betreut und gefördert zu werden.

Inklusion basiert auf den Grundgedanken von Diversity, der die Individualität aller Menschen grundsätzlich als Normalität ansieht.

Zurzeit stehen im deutschen Bildungssystem Kindern mit einem Förderbedarf nur dann heilpädagogische Ressourcen zur Verfügung, wenn der Bedarf durch eine medizinische/psychologische Instanz entsprechend festgestellt wurde. Dann soll ein *integrativer oder heilpädagogischer* Platz in einer dafür vorgesehenen Gruppe/Einrichtung bereitstehen.

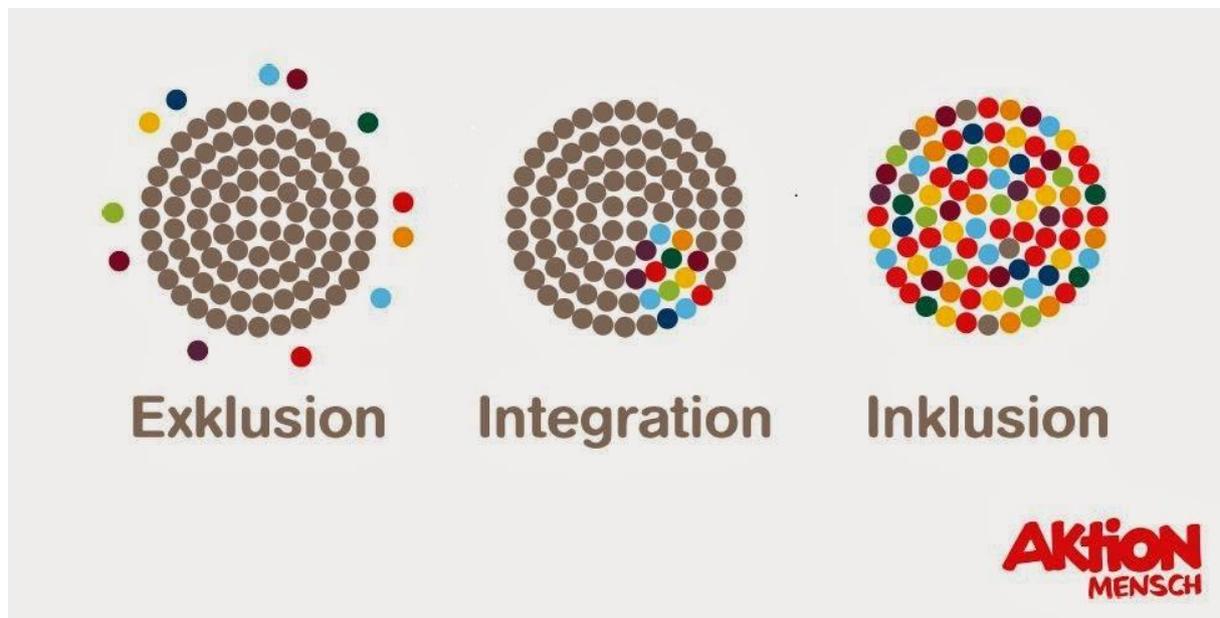
Wir in Burgdorf möchten durch die regelmäßige Weiterentwicklung und Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes auf allen Handlungsebenen eine fachliche Diskussion und Auseinandersetzung von der derzeit gelebten Integration hin zur Inklusion voranzutreiben. Dem soll auch der angestrebte Aufbau eines Netzwerkes dienen, in das möglichst alle in Burgdorf mit dem Thema Inklusion befassten Handelnden und Institutionen interdisziplinär eingebunden sind.

2. Begriffserklärung

Der gesetzliche Auftrag spricht von *inklusive gesellschaftlicher Teilhabe*, in dem vorliegenden Konzept beziehen wir uns auf jedoch auf *integrative Bildung und Erziehung* von Kindern, da die aktuellen Rahmenbedingungen den inklusiven Ansprüchen noch nicht standhalten.

Inklusion verfolgt das Ziel, **jedes** Kind mit seinen persönlichen Stärken und Fähigkeiten wertzuschätzen und ressourcenorientiert Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen. Inklusion bedeutet vertieft, **jedes** Kind in seiner Einzigartigkeit wahrzunehmen, zu fördern und es gleichberechtigt an allen Angeboten teilhaben zu lassen. **Jedes** Kind soll das Alltagsgeschehen mitgestalten und unabhängig von seiner ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft, seinem Geschlecht, seinen Kompetenzen, seiner Sprache, seiner körperlichen, psychischen oder emotionalen Verfassung.

Das ist ein Anspruch, den wir in unserer pädagogischen Praxis jederzeit mitdenken, aber aktuell nicht jederzeit gewährleisten können.



3. Gesetzliche Grundlagen

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention („Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), vom 13. Dezember 2006, Resolution Nr. 61/106 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in Kraft getreten am 5. Mai 2008) setzt sich dafür ein, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung aufhört und diese als vollwertige BürgerInnen der Gesellschaft anerkannt werden. Sie fordert als grundsätzliches Menschenrecht Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben.

Der Begriff der Inklusion geht somit über den Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung hinaus und betrifft die Teilhabe aller Menschen.

Bundesgesetze

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Normen finden sich in folgenden Sozialgesetzbüchern (SGB):

- SGB XII - Sozialhilfe –
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe –
- Eingliederungshilfeverordnung (EINGLVO nach § 60 SGB XII)

In den Sozialgesetzbüchern wird „Behinderung“ als eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand beschrieben. Diese Abweichung muss länger als sechs Monate andauern oder zu erwarten sein und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. (SGB XII §2).

Wenn eine Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt ist, erhält sie Leistungen der Eingliederungshilfe. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Leistungen zur Teilhabe sollen u.a. die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen/erleichtern. Genannt werden u.a. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Förderung der Verständigung.

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist seit 2020 geregelt, dass Anträge zur Teilhabe aus einer Hand erfolgen müssen, ein Gesamtplanverfahren für die Antragstellung erfolgt.

Gesetzliche Grundlage in den Kindertagesstätten

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesetzlicher Auftrag von Kindertageseinrichtungen.

Das NKiTaG (Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021) und die DVO NKiTaG (Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 27. August 2021) regeln die Mindeststandards für die Strukturqualität einer gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung.

§2 NKiTaG

Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) *Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.*

§4 NKiTaG

Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages

- (7) *Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach §22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen. Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.*

§8 NKiTaG

Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

- (2) *Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt wird, nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. ... Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.*

§21 NKiTaG Planung

- (1) *Die örtlichen Träger stellen die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.*
- (2) *Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortschaften besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf...an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzuhalten.*

[VORIS NKiTaG | Landesnorm Niedersachsen | Gesamtausgabe | Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege \(NKiTaG\) vom 7. Juli 2021 | gültig ab: 14.07.2021 \(nds-voris.de\)](#)

Die näheren Details werden in der DVO NKiTaG in den §§ 16-20 Fünfter Abschnitt „Integrative Förderung, besondere Regelungen für integrative Gruppen“ geregelt.

<https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaGDV+ND+F%C3%BCnfter+Abschnitt&psml=bsvorisprod.psml&max=t rue>

Jugendhilfeplanung

Das SGB VIII beschreibt in § 80 Abs. 1 Pkt.2 den Planungsauftrag des Jugendamtes in der Jugendhilfeplanung. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen gemeinsam mit jungen Menschen ohne Behinderung gefördert werden können. Dabei sind spezifische Bedarfslagen zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. (§ 80 Abs. 2 Pkt. 2)

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung eine Abstimmung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen im Interesse und den Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familie trifft. (§ 80 Abs. 5)

[§ 80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung - dejure.org](#)

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

- (3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

[§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](#)

Kita-Bedarfsplanung

Aktuell stehen in der Stadt Burgdorf 12 Plätze für Kinder mit besonderem/erhöhtem Förderbedarf in 3 integrativen Gruppen zur Verfügung, jeweils in einer Gruppe der Kitas „Pustebume“, „AWO“ und „An den Hecken“.

Im HPZ stehen 2 Plätze für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in der Integrativen Krippe und 62 heilpädagogische Plätze in kleinen Gruppen mit jeweils 6-8 Kindern zur Verfügung. Zwei der heilpädagogischen Gruppen mit jeweils 6 Kindern mit besonderem Förderbedarf werden kooperativ mit jeweils einer kleinen KiTa-Gruppe mit 10 Kindern ohne Förderbedarf betreut und gefördert.

Zu beachten ist, dass das HPZ neben Kindern aus Burgdorf größtenteils Kinder aus Lehrte, Sehnde, Burgwedel, Isernhagen und Uetze aufnimmt.

Die oben genannten Plätze werden von Kindern besucht, deren weitere Entwicklung von Behinderung bedroht ist. Die Eingliederungshilfe der Region Hannover entscheidet über die Anerkennung des Hilfebedarfs und übernimmt entsprechende Kosten, das Verfahren unterliegt dem SGB IX.

Weitere Plätze für Burgdorf sind mit dem Ausbau der Kita in Ramlingen-Ehlershausen in Planung.

In der Kita AWO ist die Einrichtung einer integrativen Krippengruppe zum Sommer 2023 geplant.

Die Kita Südstern, eine Einrichtung mit einer hohen Anzahl von Kindern mit Bedürfnissen nach Unterstützung, besonders im sozial-emotionalen Bereich, soll im Rahmen eines Pilotprojektes in eine integrative/inklusive Einrichtung ab August 2023 umgewandelt werden. Ziel dabei ist es eine Gruppe mit Plätzen zu reduzieren, um Kindern mit hohen Bedürfnissen im sozial-emotionalen Entwicklungsbereich eine intensivere Förderung und Betreuung bieten zu können.

In jeder zukünftigen KiTa-Neubauplanung sollte die Inklusion aller Kinder Beachtung finden und berücksichtigt werden. Dieses bedeutet nicht nur ein inklusives Raumkonzept, sondern impliziert ebenso eine Reduzierung der Plätze in den KiTa-Gruppen. Zudem kann damit die Wohnortnähe berücksichtigt werden. Als Grundlage für ein entsprechendes Raumkonzept gilt die Planung für den Neubau der Kita Ramlingen-Ehlershausen.

4. Grundaussagen und Ziele der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung

Die integrative Arbeit hat das Ziel, Kindern mit und ohne besonderem/erhöhtem Förderbedarf eine gemeinsame Bildung und Erziehung in ihren Lebens- und Lernfeldern zu ermöglichen. Sie setzt ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander voraus.

Die Grundlage für integrative Bildung und Erziehung ist ein Menschenbild, das eindeutig zur Akzeptanz menschlicher Vielfalt steht und eine Pädagogik, die weder leistungs- noch defizitorientiert ist.

Durch Integration können Kinder mit und ohne besonderem/erhöhtem Förderbedarf eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege in ihrem nahen Umfeld besuchen. Eine Anbahnung und Festigung sozialer Kontakte werden ermöglicht, in dem Familien und ihre sozialen Strukturen mit einbezogen sind.

Für eine gemeinsame Erziehung aller Kindern mit ihren individuellen Bedarfen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege ergeben sich daraus:

- Die Bedingungen sind so zu gestalten, dass alle Kinder miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand leben, spielen, lernen, Erfahrungen sammeln und sich weiterentwickeln können.
- Integration bedeutet, dass kein Kind aufgrund seiner Behinderung/seines Förderbedarfs ausgeschlossen wird.
- Die gemeinsame Pädagogik setzt an den Stärken jedes einzelnen Kindes an. Jedes Kind erhält Förderung nach seinen Möglichkeiten. Grundlage ist eine gezielte Beobachtung sowie Einfühlungsvermögen der pädagogischen Fachkräfte und eine enge Zusammenarbeit von Eltern/Sorgeberechtigten, pädagogischen Fachkräften, TherapeutInnen und FachberaterInnen Kindertagesstätten/Kindertagespflege.
- Gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung ist ein fortlaufender Prozess, der mit der Einschulung des Kindes mit Förderbedarf im Sinne der individuellen Entwicklung weiterzuführen ist.

Dieser Prozess benötigt entsprechende Rahmenbedingungen sowie Konzepte und muss ständig im Praxisalltag neugestaltet und gelebt werden. Er bietet somit vielfältige Möglichkeiten für Kinder, Eltern/Sorgeberechtigte, pädagogische Fachkräfte und Institutionen, einen sensiblen Umgang miteinander zu leben, Erfahrungen zu sammeln, Unsicherheiten abzubauen sowie Wege einer Konfliktbewältigung und des sozialen Lebens zu finden.

Weiteres Ziel der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung ist es, Verschiedenheit und Vielfalt als selbstverständlich zu erleben.

5. Heilpädagogische Angebote in der Stadt Burgdorf und deren Rahmenbedingungen

Integrationsgruppen in Krippe und Kindergarten

Sollte vor Beginn der Betreuung im Kindergarten oder nach der Aufnahme eines Kindergartenkindes ein erhöhter Förderbedarf festgestellt werden, kann ein Integrationsplatz für das Kind in einer integrativen Kindergartengruppe bzw. Krippengruppe beantragt und als Maßnahme der Eingliederungshilfe der Region Hannover bewilligt werden, somit erfolgt eine Kostenübernahme.

Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in der Krippe:

Gruppengröße:

- 12 Kinder im Alter von 1-3 Jahren, davon 2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Regelgruppe max. 15 Kinder)

Räumlichkeiten:

- 3 qm Bodenfläche pro Kind
- Die Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Krippengruppe entsprechen (ggf. Kleingruppenraum für Therapien oder Kleingruppenangebote, Bewegungsmöglichkeiten, Rückzugsorte, u.ä.)

Personal pro Gruppe:

- Eine heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 25 Wochenstunden
- 11 Stunden Verfügungszeit

Betreuungszeiten:

- Mindestens 5 Stunden täglich

Therapien und Beförderung:

- Ergo-, Physiotherapie und logopädische Behandlung mit ärztlicher Verordnung während der Betreuungszeit möglich
- Beförderung zwischen Elternhaus und Einrichtung möglich

Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Kindergarten:

Gruppengröße:

- Maximal 18 Kinder, davon 2-4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (die Entwicklung des Kindes ist von Behinderung bedroht) (Regelgruppe 25 Kinder)

Räumlichkeiten:

- 3qm Bodenfläche je Kind
- Die Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen (Barrierefreiheit, Kleingruppenraum für Therapien oder Kleingruppenangebote, Bewegungsmöglichkeiten, Rückzugsorte, u.ä.)

Personal pro Gruppe:

- Eine heilpädagogische Fachkraft (HeilpädagogIn, HeilerziehungspflegerIn, B.A. Heilpädagogik oder sozialpädagogische Fachkraft mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)
- 2 pädagogische Fachkräfte
- 16 Freistellungs- und Verfügungsstunden per Gesetz plus 3,75 Stunden speziell in Burgdorf, bis zu 2 Stunden davon können für die Leitungstätigkeit übertragen werden

Betreuungszeiten:

- Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen die Woche

Therapien und Beförderung:

- Ergo-, Physiotherapie und logopädische Behandlung mit ärztlicher Verordnung während der Betreuungszeit möglich
- Beförderung zwischen Elternhaus und Einrichtung möglich

Einzelintegration in der Krippe

Sollte vor Beginn der Betreuung in der Krippe oder nach Aufnahme eines Krippenkindes ein erhöhter Förderbedarf festgestellt werden, kann eine Einzelintegration für die Krippengruppe beantragt und als Maßnahme der Eingliederungshilfe der Region Hannover bewilligt werden, somit erfolgt eine Kostenübernahme.

Rahmenbedingungen für die Aufnahme eines einzelnen Kindes mit erhöhtem Förderbedarf in der Krippe:

Gruppengröße:

- Höchstens 14 Kinder pro Gruppe (Regelgruppe 15 Kinder) /höchstes 11 Kinder bei mehr als 7 Kinder unter zwei Jahren
- Höchstens 12 Kinder pro Gruppe bei 2 Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Räumlichkeiten:

- 3 qm Bodenfläche je Kind
- Ein Ruheraum, falls Kinder länger als 6 Stunden betreut werden. Dieser Raum kann gleichzeitig nach Bedarf als Raum für Therapien genutzt werden.

Personal:

- Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften in der Krippengruppe ist eine heilpädagogische Fachkraft mit 10 Std./Woche regelmäßig verteilt auf mindestens 3 Werktage tätig. Bei zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf steigen die heilpädagogischen Fachkraftstunden auf 25 an.
- 12,5 Std. Verfügungszeit pro Gruppe

Betreuungszeiten:

- Die Betreuungszeit muss mind. 5 Stunden täglich betragen.

Einzelintegration im Kindergarten

Sollte vor Beginn der Betreuung im Kindergarten oder nach Aufnahme eines Kindergartenkindes ein erhöhter Förderbedarf festgestellt werden, kann eine Einzelintegration für einen Platz im Kindergarten beantragt und als Maßnahme der Eingliederungshilfe der Region Hannover bewilligt werden, somit erfolgt eine Kostenübernahme.

Rahmenbedingungen für die Aufnahme eines einzelnen Kindes mit erhöhtem Förderbedarf im Kindergarten:

Gruppengröße:

- Reduzierung der Gruppenstärke von 25 auf 20 Kinder
- Bei Aufnahme in eine Kleingruppe mit 10 Kindern kommt es zu keiner Reduzierung der Gruppengröße

Räumlichkeiten:

- 3qm Bodenfläche je Kind
- Die Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen (Barrierefreiheit, Kleingruppenraum für Therapien oder Kleingruppenangebote, Bewegungsmöglichkeiten, Rückzugsorte, u.ä.)

Personal:

- Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindergartengruppe ist eine heilpädagogische Fachkraft mit 10 Wochenstunden regelmäßig tätig (§16 NKiTaG), verteilt auf mindestens 3 Werktage
- Für die Gruppe 12,5 Std. Verfügungszeit

Betreuungszeiten:

- Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden täglich betragen

Heilpädagogische Gruppen

In einer heilpädagogischen Gruppe werden jeweils 6-8 Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf betreut.

In der kooperativen Betreuungsform werden 6 Kinder einer heilpädagogischen Gruppe mit einer kleinen Kitagruppe mit 10 Kindern ohne besonderen Förderbedarf betreut und gefördert.

Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in eine heilpädagogische Gruppe:

Gruppengröße:

- 6-8 Kinder im Alter von 3 Jahren bis spätestens zum Schuleintritt

Räumlichkeiten:

- 3 qm Bodenfläche je Kind
- Die Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer heilpädagogischen Gruppe entsprechen (Barrierefreiheit, Kleingruppenraum für Therapien oder Kleingruppenangebote, Bewegungsmöglichkeiten, Rückzugsorte u.ä.)

Personal:

- 2 pädagogische Fachkräfte (HeilpädagogIn, HeilerziehungspflegerIn, ErzieherIn)
- Bis zu 7,5 Stunden Verfügungszeit pro Fachkraft

Betreuungszeiten:

- Mindestens 30 Stunden/Woche

Therapien und Beförderung:

- Ergo-, Physiotherapie und Logopädie mit ärztlicher Verordnung während der Betreuungszeit möglich
- Beförderung zwischen Elternhaus und Einrichtung möglich

Kinder mit besonderem/erhöhtem Förderbedarf in der Regelgruppe

Es kommt häufig vor, dass ein besonderer bzw. erhöhter Förderbedarf der Kinder erst nach deren Aufnahme in einer Regelgruppe festgestellt wird. Bis zur Anerkennung des Förderbedarfs und der Übermittlung in eine entsprechende Integrationsgruppe kann es mindestens ein Jahr oder länger dauern.

Folgende Möglichkeiten können das Kind, die Familie, die Fachkräfte und die gesamte Regelgruppe entlasten:

Platzreduzierung

Wir gehen davon aus, dass 5-10% aller Kinder einer Gruppe mit erhöhtem Förderbedarf noch im Normalitätsbereich liegen. Bei 25 Kindern und der Höchstgrenze von 10% wären das 2,5 Kinder. Durch das *Entwicklungsbeobachtungssystem EBD* kann auf Gruppenebene ermittelt werden, wie sich die Belastung der Gruppe darstellt. Eine Platzreduzierung kann Entlastung für alle Beteiligten bieten.

Kita-Begleitung

Ist es einem Kind kaum möglich am Gruppenalltag teilzunehmen, kann in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe der Stadt Burgdorf oder der Eingliederungshilfe der Region Hannover eine Kita-Begleitung installiert werden, die das Kind in einer 1:1 Situation durch den Kita-Alltag begleitet, um die Teilhabe des Kindes zu ermöglichen.

Frühförderung

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kann auf Antrag eine Frühförderung für das Kind bewilligt werden. Eine externe Fachkraft führt diese Förderung stundenweise in der Einrichtung oder/und im familiären Umfeld durch.

Kindertagespflege

Eine Kindertagespflegeperson betreut bis zu 5 Tageskinder zeitgleich, in der Regel Kinder unter 3 Jahren. Sie erhalten dafür von der Stadt Burgdorf eine Förderleistung, die pro Kind und Betreuungsstunde berechnet wird.

Sollte bereits vor Beginn der Betreuung oder während der Betreuung eines Kindes ein erhöhter Förderbedarf festgestellt werden, kann eine Einzelintegration in der Kindertagespflege bewilligt werden. Kindertagespflegepersonen können dann für das Kind mit dem erhöhten Förderbedarf eine Verdoppelung der Förderleistung beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie einen Platz in ihrer Kindertagespflegestelle dafür unbelegt lassen. (§6, Satz 2 Kindertagespflegesatzung der Stadt Burgdorf)

Wenn Kindertagespflegepersonen ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreuen möchten, bedingt dies eine enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung und den Eltern. Zudem besteht die Möglichkeit der Hausfrühförderung, eine Verordnungsleistung der Eingliederungshilfe. Diese kann, mit Einverständnis der Eltern, für die Kinder einmal wöchentlich auch in der Kindertagespflegestelle stattfinden.

Gruppengröße:

- Kleine Gruppengröße (bis zu 4 Kinder) – individuelle Entwicklungsbegleitung

Personal:

- Eine Kindertagespflegeperson
- Unterstützung durch die Fachberatung
- Konstante AnsprechpartnerInnen für die Eltern

Betreuungszeiten:

- Je nach Betreuungsbedarf der Eltern individuell zu vereinbaren.

Überblick über das gesamte Angebot siehe **Anhang 1 „Tabelle“**

Integrativer Hort

Es gibt keine gesetzliche Regelung für einen *integrativen Hort*. Die Stadt Burgdorf betreibt jedoch eine Hortgruppe in der Kita Gartenstraße, die überwiegend von SchülerInnen aus Förderschulen der Umgebung besucht wird (Schule im großen Freien Ilten, Pestalozzi-Schule Großburgwedel, Albert-Liebmann-Schule, Harwig-Claußen Schule). Diese Kinder benötigen für die Bildungs- und Chancengleichheit eine besondere Zuwendung und intensive Begleitung. Diese Gruppe versteht sich als *integrative Hortgruppe*.

Die Förderschulen stellen bisher keine Ganztagsbetreuung zur Verfügung. Die Kinder kommen somit bereits zum Mittagessen in den Hort und verbleiben dort bis max. 17h.

Einige wenige Plätze nehmen Kinder aus der angrenzenden Grundschule in Anspruch, sie kommen nach dem Besuch des Ganztagsangebotes dazu.

Die Rahmenbedingungen sind durch die Stadt Burgdorf in Eigenregie aufgestellt worden.

Gruppengröße:

- Max. 20 Kinder

Räumlichkeiten:

- Mehrere Kleingruppenräume in der Kita Gartenstraße

Personal:

- 3 pädagogische Fachkräfte, davon 1 Fachkraft zurzeit in Ausbildung zur Heilpädagogischen Fachkraft
- 12,5 Stunden Verfügungszeit

Betreuungszeiten:

- 13h bis 17h
- Frühdienstmöglichkeit ab 7h
- An Ferientagen ganztags 8h bis 17h

6. Der Weg zu einer Leistung der Eingliederungshilfe

Im SGB IX § 2 Abs. 1 heißt es:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Um an einer Gemeinschaft teilhaben zu können, benötigt also jeder Mensch bestimmte Fähigkeiten und Kompetenzen, eine entsprechende körperliche, psychische Verfassung.

Wenn der Entwicklungsstand eines Kindes nicht seinem Lebensalter entspricht, kann es dadurch wesentlich eingeschränkt sein, um am Leben in seiner Gemeinschaft, seinem Umfeld, seinem Sozialraum teilhaben zu können.

Die Aufnahme in ein integratives oder heilpädagogisches Angebot verhilft dem Kind zur Weiterentwicklung und Teilhabe.

Siehe Anhang 2 „Verfahrensablauf“

Erforderliche Maßnahmen vor der Aufnahme in ein integratives/heilpädagogisches Angebot:

- Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) für Kinder und Jugendliche beim örtlichen Kostenträger (hier: Region Hannover) durch die Eltern
- Der Kostenträger fordert relevante Unterlagen zur Entwicklung des Kindes ein (Berichte von Kinder-/Fachärzten, Therapeuten, KiTas, Hausfrühförderung)
- Evtl. amtsärztliche Untersuchung durch das Team
Teilhabeplanung/Medizinische Leistungen
- Der Leistungsträger entwickelt unter Beteiligung der Eltern im Rahmen der Teilhabe- bzw. des Gesamtplanverfahrens personenzentrierte SMART formulierte Ziele für das Kind.

Kostenanerkennnis, Zielvereinbarung, Entwicklungsbericht

- Für eine Maßnahme der Eingliederungshilfe wird eine Kostenanerkennnis ausgestellt, die Region Hannover übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe. Das Kind wird in der gewählten Einrichtung/Kita aufgenommen, wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis besteht.
- Der Leistungserbringer wird den Bedarf an Maßnahmen feststellen und unter Berücksichtigung des aus dem Gesamtplan/Teilhabeplan abgeleiteten Förderzielen einen individuellen Hilfeplan erstellen. Die Förderziele sowie Teilziele werden regelmäßig überprüft bzw. angepasst.
- Die Leistungserbringer verfassen jährlich einen Entwicklungsbericht.

- Jährliche Austauschrunden mit allen Beteiligten tragen maßgeblich zu einer förderlichen Entwicklung der Kinder bei.

7. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf erfordert eine weitreichende interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Um den Förderbedarf eines Kindes festzustellen, das Kind individuell angemessen in seiner Entwicklung zu begleiten und den Eltern Beratung und Hilfe, auch über den KiTa-Alltag hinaus, anbieten zu können, arbeiten die heilpädagogisch und integrativen KiTas in der Stadt Burgdorf mit folgenden Institutionen zusammen. Dabei werden die Eltern/Sorgeberechtigten selbstverständlich einbezogen.

- Das **Team Teilhabe** der Region Hannover berät Eltern, die Sorge um die Entwicklung ihres Kindes haben. Das Team arbeitet mit den Eltern und der KiTa gegebenenfalls an der Ermittlung des Förderbedarfs sowie an der Entwicklung und Fortführung eines Gesamtplanverfahrens.
- Über die Kontakte zu **KinderärztInnen** hinaus sind die **Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ)** in Hannover und Celle sowie weitere Fachärzte (z.B. Pädaudiologen, Orthopäden etc.) enge Partner, um auf unterschiedlichen Ebenen den Kindern mit einem besonderen/erhöhten Förderbedarf und ihren Familien Beratung und Unterstützung zu bieten.
- Fachkräfte von Anbietern der **Hausfrühförderung** stehen im engen Austausch und Kontakt zu den Fachkräften der KiTas, da häufig die Frühförderung in den KiTas stattfindet.
- Neben der individuellen und gemeinsamen Förderung in den KiTa-Gruppen können Kinder mit Unterstützungsbedarf mit einer ärztlichen Verordnung und nach Angebot in den einzelnen Kitas **Therapieangebote** wie Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie nutzen. Die Kinder können so in einer ihnen bekannten Umgebung und zu einer Tageszeit, in der sie konzentriert und motiviert sind, auch therapeutisch in ihrer Entwicklung begleitet werden. Gleichzeitig können diese therapeutischen Angebote in der KiTa eine Entlastung für die Familien darstellen, die nachmittags, ohne weitere Termine für ihr Kind, ihren Familiennachmittag/-alltag gestalten können. Die Therapeuten sind im regelmäßigen Austausch mit den pädagogischen Fachkräften und den Eltern und unterstützen sie bei Bedarf, zum Beispiel bei der Versorgung mit Hilfsmitteln.
- Eine Zusammenarbeit mit **Kinderpflegediensten** in den KiTas findet statt, wenn ein Kind für die gesamte Betreuungszeit oder punktuell einen Bedarf an neuro-pädiatrischer Beobachtung und/oder medizinischer Versorgung benötigt. Voraussetzung für diese Leistung ist im Allgemeinen eine kinderärztliche Verordnung für häusliche Krankenpflege nach SGB V und SGB XI.
- **Familien entlastende Angebote** können regelmäßig oder auch temporär bei Familien mit Kindern mit einem besonderen/erhöhten Förderbedarf unterstützend sein, z.B. durch eine Reha-Maßnahmen für Familien.

Angebote in der Stadt Burgdorf sind beim Nachbarschaftstreff, beim Mehrgenerationenhaus, über das Paulus-Gemeindezentrum, der Lebenshilfe e.V. Burgdorf oder über die Frühen Hilfen der Stadt Burgdorf zu finden. Ein weiteres Angebot finden Familien im Aegidius-Haus in Hannover.

- Die KiTas halten verschiedene **Beratungsangebote** für die Eltern vor. Die Angebote reichen von der niedrigschwelligen Familiensprechstunde bis zu regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit den Eltern.
- Die bei Bedarf, in Absprache mit den Eltern, enge Zusammenarbeit zwischen KiTa und **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)** in Burgdorf verfolgt grundsätzlich das Ziel, Familien, die Unterstützung benötigen, zur selbstständigen Beantragung von Jugendhilfe zu motivieren.
- Für den **Übergang zwischen KiTa und Grundschule** bestehen Kooperationen zwischen den Einrichtungen. Die Fachkräfte der KiTas begleiten nach Möglichkeit die Kinder zu den „Schnuppertagen“ oder anderen Aktionen der Kooperationsschulen. Bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf begleiten die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit Lehrkräften der Grund- und Förderschulen das Verfahren zur Erstellung eines Gutachtens zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

8. Qualitätsstandards

Die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Bildung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder sind gesetzlich geregelt. Die integrative Arbeit mit Kindern mit Behinderung benötigt neben besonderen strukturellen Rahmenbedingungen ein hohes Maß an pädagogischem und didaktischem Handeln, z.B. systematische Entwicklungsbeobachtung, individuelle Hilfeplanung und Koordination von therapeutischen Maßnahmen.

Fördermaßnahmen und therapeutische Maßnahmen werden mit den Beteiligten (Eltern/Sorgeberechtigte, pädagogische und therapeutische Fachkräfte, Gesundheitsamt, Sozialamt etc.) abgestimmt, in den pädagogischen Alltag integriert und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Entwicklungsbeobachtung, -planung und -dokumentation sind im Rahmen der regionalen Vorgaben sicherzustellen und gegebenenfalls weiterzuleiten. Die Umsetzung der Qualitätsstandards zur gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung wird in den Einrichtungen konzeptionell festgelegt und jährlich evaluiert.

Unsere wesentlichen Anliegen zur Sicherung einer hohen Angebots- und Betreuungsqualität sind:

- die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Versorgung unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsansprüche der Trägervielfalt und der wohnortnahen Angebote;
- Wohnortnahe integrative Angebote ermöglichen die Anbahnung sozialer Kontakte und verfestigen diese;
- alle Formen von Ausgrenzung zu verhindern;

- die Rechte von Kindern in unseren Einrichtungen zu leben;
- unsere Einrichtungen als sichere Orte für Kinder vorzuweisen;
- die verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Gruppen zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung;
- die Bedingungen in den Kindertagesstätten so zu gestalten, dass alle Kinder miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand zusammenleben, spielen, lernen, Erfahrungen sammeln und sich weiterentwickeln können;
- Familien und das soziale Umfeld zu beteiligen;
- Integration nicht nur auf die Kindertagesstätten zu beschränken, sondern auch in Schule und Freizeitbereiche fortzutragen, z.B. durch barrierefreie Spielplatzgestaltung;
- Integrationsgruppen in Kindertagesstätten Vorrang vor Einzelintegration zu geben;
- Familien bei Übergängen zu begleiten;
- die Platzvergabe für Integrationsplätze in Kommunikation und Einvernehmen aller Beteiligten vorzunehmen;
- externe Fachberatung/Supervision sind für eine professionelle Arbeit unumgänglich; (10 Termine pro Jahr über Fallpauschale möglich)
- Kollegiale Beratung als unerlässliches Instrument der Selbstfürsorge zu nutzen;
- Die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten

Das vorliegende *Regionale integrative Konzept* wird in der „AG Integration“ in regelmäßigen Arbeitstreffen (max. 2-mal jährlich) weiterentwickelt. Die AG setzt sich aus Fachkräften verschiedener Träger zusammen. Die Federführung obliegt der Fachberatung für Kindertagesstätten.

9. Der Weg zur Inklusion – Ausblick und Perspektiven

Auf der einen Seite bedeutet Inklusion zunächst eine Haltung, mit der wir Menschen begegnen, mit der wir Menschen willkommen heißen, mit der wir Vielfalt ermöglichen. Auf der anderen Seite bedeutet es, Strukturen und Praktikabilität für das Wohl aller Menschen zu schaffen.

Wenn wir unsere Lebens- und Arbeitsbereiche untersuchen würden, kämen wir möglicherweise auf viele Fragen:

- Wie können wir die gemeinsame Förderung der Kinder trotz der großen Herausforderungen durch die aktuelle Fachkräftesituation, des Platzangebotes und der geringen finanziellen Ressourcen der Kommunen sicherstellen?
- Was benötigen die Einrichtungen, um inklusiv/integrativ arbeiten zu können? Gibt es z.B. barrierefreie Zugänge?
- Können wir das, was wir zu sagen haben, sprachlich vermitteln?
- Wie gewähren wir Chancengleichheit von Anfang an?
- Wie sieht es mit Therapieplätzen für Kinder aus?
- Wie steht es um die inklusiv/integrative Haltung aller Beteiligten und wie steht es um die Bereitschaft, diese Haltung in allen Einrichtungen umzusetzen und lebendig werden zu lassen?
- ...

Es bleibt also noch viel zu tun!

Planungsschritte 2023:

1. Beginn mit der Umwandlung der Kita-Südstern in eine Integrative/Inklusive Einrichtung mit Schwerpunkt *sozioemotionale Entwicklungsförderung*.
2. Eröffnung einer integrativen Krippengruppe in der AWO-KiTa.
3. Sicherstellung der Konzepte zum Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) in jeder Kindertageseinrichtung. Es ist unerlässlich, dass jede Einrichtung ein entsprechendes Konzept vorlegen kann, um ein sicherer Ort für **alle** Kinder zu sein.
4. Die Koordination der integrativen und heilpädagogischen Plätze erfolgt effektiver und auf die Bedürfnisse der Kinder und Familien abgestimmt. Im Rahmen der jährlichen Platzvergabe treffen sich die Leitungen der integrativen/heilpädagogischen Einrichtungen mit der KiTa-Verwaltung zur Abstimmung der Aufnahmen.

Mittelfristige Planungsschritte:

1. Sicherstellung von Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung
2. Bei einem ausreichenden Gesamtplatzangebot soll es möglich werden, die Gruppenstärke individuell an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen oder allgemein zu reduzieren.

Längerfristige Planungsschritte:

1. Aufbau multiprofessioneller Teams in den Einrichtungen. Pädagogische Fachkräfte, Heilpädagogische Fachkräfte, SozialpädagogInnen, KindheitspädagogInnen, ErgotherapeutInnen, Sprachfachkräfte, BewegungsexpertInnen als EntwicklungsbegleiterInnen für Kinder.
2. Das für den geplanten Kita-Neubau in Ramlingen-Ehlershausen entwickelte inklusive Raumkonzept fungiert zukunftsweisend für alle noch zu planenden Neu- und Umbauten im Kita-Bereich.

10. Geltungsbereich

Das vorliegende Regionale integrative Konzept gilt für alle integrativ und heilpädagogisch arbeitenden Kindertagesstätten und Kindertagespflegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Burgdorf. Eine Überarbeitung findet jährlich statt.

11. Impressum

Verantwortlich für das Konzept ist die Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31303 Burgdorf

Projektplanung:

Heidi Mikoleit, Fachberatung Kindertagesstätten Stadt Burgdorf

Birgit Meinig, Pädagogische Leitung evangelische Kindertagesstätten, Kirchenkreis Burgdorf

Mitarbeit durch:

Ilona Bormann, Leitung Kita AWO

Katrin Böhm, Fachberatung Kindertagespflege

Jessica Engel, Leitung Kita Schillerslage

Daniela Jessolat, Leitung Kita Südstern

Regina Krallmann, Leitung Kita Ramlingen-Ehlershausen

Margot Krein, Leitung Kita an den Hecken

Gabriele Kühnberg, Leitung Kita Pustebblume

Susanne Ruhkopf, Pädagogische Leitung Heilpädagogisches Zentrum

Melanie Thillmann, Übergreifender Dienst, Heilpädagogisches Zentrum

sowie ein großer Abstimmungskreis, bestehend aus Menschen der Politik, der KiTa-Verwaltung, der Teilhabeplanung

März 2023

12. Anhänge

Anhang 1: Tabelle Integrative und Heilpädagogische Angebote in den KiTas und Kindertagespflege im Geltungsbereich der Stadt Burgdorf

Anhang 2: Verfahrensablauf

Anhang 3: Anmeldung Team Teilhabe

Integrative und heilpädagogische Angebote in den Kitas und Tagespflegegruppen der Stadt Burgdorf

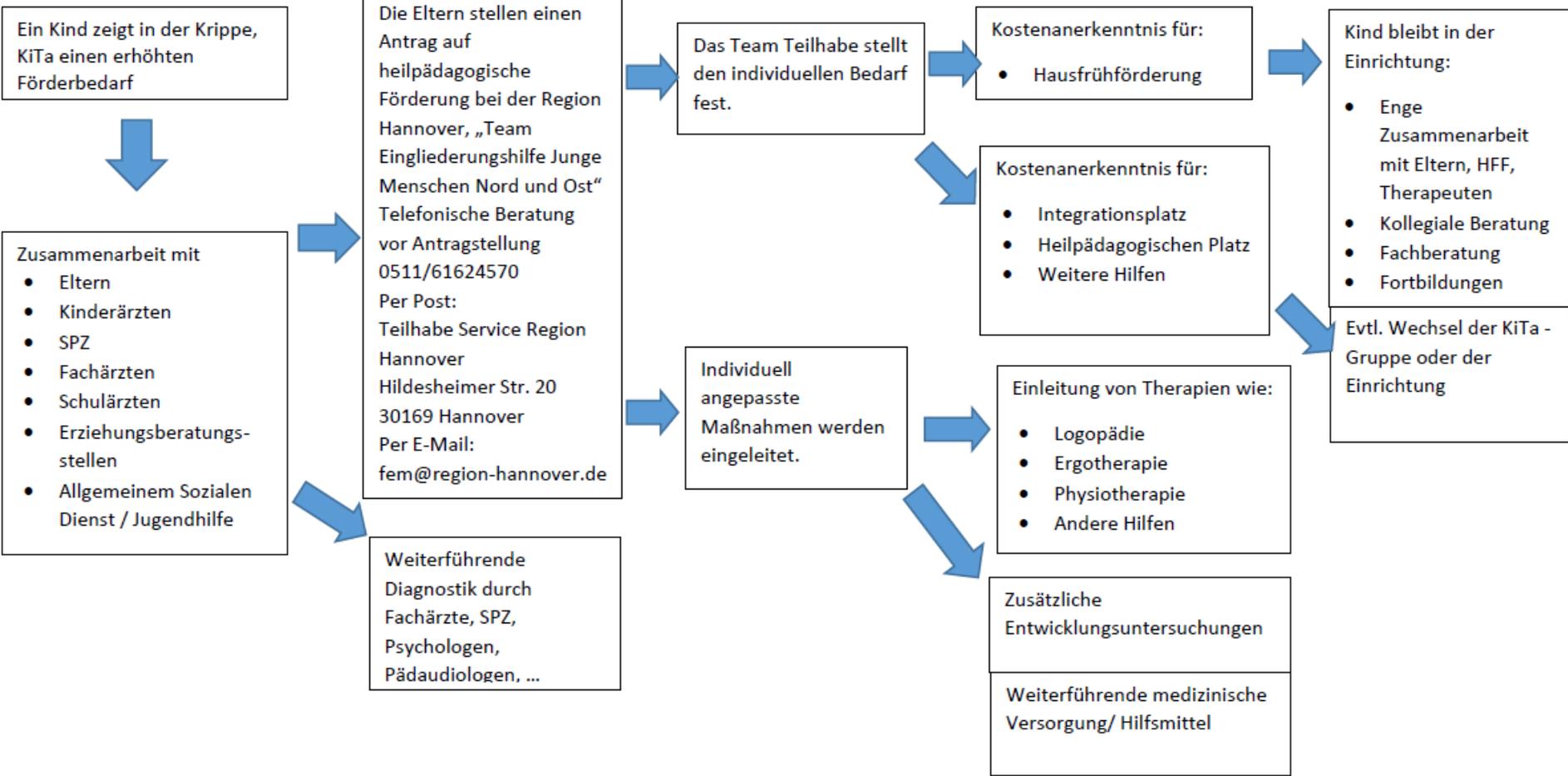
Anhang 1

Form der integrativen/heilpädagogischen Unterstützung	Anzahl der Kinder	Beschreibung	Betreuungszeiten	Anbieter	(Aufnahme)Verfahren
Integrative Krippe	2 Plätze für Kinder mit Unterstützungsbedarf	Intensive Entwicklungsbegleitung zusammen mit 10 Kindern ohne Unterstützungsbedarf, Therapien, Reitangebot, Beförderungsangebot	Mo-Fr 7h30/8h bis 14h30	Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe e.V. Burgdorf, Wasserwerksweg 6, 31303 Burgdorf Tel:05136/920816-0 Email: info@Lebenshilfe-burgdorf.de	Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Region: Tel: 0511-61624570 oder beim Anbieter
Integrative Gruppen in Kindergärten	Jeweils 4 Plätze für Kinder mit Unterstützungsbedarf	Entwicklungsbegleitung zusammen mit 14 Kindern ohne Unterstützungsbedarf, Therapien mit externen Anbietern möglich	Mo-Fr 8h bis 15h Kernbetreuung (7h bis 16h) Früh- und Spätdienst	Kita AWO Schwüblingser Weg 29 31303 Burgdorf Tel:05136/873133 Email: kita.burgdorf@Awo-juki.de	Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Region: Tel: 0511-61624570 oder beim Anbieter
	Jeweils 4 Plätze für Kinder mit Unterstützungsbedarf	Entwicklungsbegleitung zusammen mit 14 Kindern ohne Unterstützungsbedarf, Therapien mit externen Anbietern möglich	Mo-Fr 7h30 bis 15h	Kita Pustebblume Iseweg 5 31303 Burgdorf Tel:05136/9746562 Email: Kts.burgdorf.pustebblume@evlka.de	Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Region: Tel: 0511-61624570 oder beim Anbieter
	Jeweils 4 Plätze für Kinder mit Unterstützungsbedarf	Entwicklungsbegleitung zusammen mit 14 Kindern ohne Unterstützungsbedarf, Therapien mit externen Anbietern möglich	Mo-Fr 8h bis 15h	Familienzentrum an den Hecken Weimarer Bogen 2 31303 Burgdorf Tel:05136/9765083 Email: kita.paulus.burgdorf@evlka.de	Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Region: Tel: 0511-61624570 oder beim Anbieter

Heilpädagogische Gruppen	Jeweils 6-8 Kinder mit Unterstützungsbedarf	Intensive Entwicklungs-Begleitung zum Teil gemeinsam mit einer kleinen Kita-Gruppe mit 10 Kindern ohne Unterstützungsbedarf Therapien, Reitangebot, Beförderungsangebot	Mo-Do 8h bis 14h30 Fr 8h bis 13h	Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe e.V. Burgdorf, Wasserwerksweg 6, 31303 Burgdorf Tel:05136/920816-0 Email: info@lebenshilfe-burgdorf.de	Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Region: Tel: 0511-61624570 oder beim Anbieter
Einzelintegration in der Kindertagespflege		Bedarfsgerecht	Bedarfsgerecht	Auf Anfrage: kindertagespflege@burgdorf.de	
Integrativer Hort	Max 20 Kinder	Betreuung nach der Schule mit Kindern ohne besonderen Unterstützungsbedarf		Hort in der Kita Gartenstraße Gartenstraße 15 31303 Burgdorf Tel:05136/86311 Email: Kita.gartenstrasse@burgdorf.de	Aufnahme über die Kita-Verwaltung der Stadt Burgdorf oder direkt in der Einrichtung
Einzelintegration Krippe oder Kita				Abteilung 51.1 Familien- und Kinder Rolandstraße 13 31303 Burgdorf Tel: 05136/898-0 Familien-Kinder@burgdorf.de	Auf Anfrage bei der Kita-Verwaltung Stadt Burgdorf oder in den einzelnen Einrichtungen

Anhang 2

Verfahrensablauf für Fachkräfte - Kinder mit erhöhtem Förderbedarf



Anhang 3

Burgdorf, _____

Region Hannover
 Team Eingliederungshilfe
 Hildesheimer Straße 20
 30169 Hannover

Tel: 0511/61624570
 fem@region-hannover.de

Antrag auf Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir für **unsere Tochter/ unseren Sohn** _____,

geb. _____,

wohnhaft in _____

einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Aufgrund der Entwicklungsbeobachtung im Kindergarten wünschen wir uns eine Überprüfung hinsichtlich

Name

Erziehungsberechtigte(r) 1: _____

Anschrift:

Telefon:

Name

Erziehungsberechtigte(r) 2: _____

Anschrift:

Telefon:

Mit freundlichen Grüßen
